

Informationen zur Künstlersozialabgabe

nach der Reform des KSVG 2015

Die Künstlersozialabgabe wird von allen Unternehmen, Vereinen, Stiftungen und öffentlichen Einrichtungen erhoben, die in einem gewissen Umfang künstlerische oder publizistische Leistungen bei freien Mitarbeitern einkaufen. Zwei Fragen müssen zur Klärung der eigenen Abgabepflicht dabei unterschieden werden:

1. Wer gehört zum Kreis der abgabepflichtigen Verwerter nach § 24 KSVG?
2. Auf welche Entgelte muss die Künstlersozialabgabe nach § 25 KSVG geleistet werden?

1. Schützenvereine als Verwerter nach § 24 KSVG

Schützenbruderschaften können nach mehreren Tatbeständen des § 24 KSVG abgabepflichtig sein:

- als Veranstalter
 - als Ausbildungseinrichtung,
 - als Eigenwerber oder
 - nach der Generalklausel
- a) *Veranstalter* iSd KSVG sind Unternehmen und Einrichtungen, deren *wesentlicher* Zweck darin liegt, öffentliche Veranstaltungen durchzuführen. Soweit der Schwerpunkt etwa eines Vereins hingegen auf der heimatlichen Brauchtumspflege liegt, handelt es sich bei dem Verein nicht um einen Veranstalter iSd KSVG. Schützenvereine werden damit in Einzelfällen abgabepflichtig sein, in der Regel jedoch nicht.
- b) Vereine können - auch im Rahmen der Brauchtumspflege - *Ausbildungseinrichtung* sein, wenn im Rahmen des Vereins auch eine Musikschule betrieben wird und (auch) selbständige Musiklehrer den Unterricht durchführen.
- c) *Eigenwerber* sind alle Unternehmen und Einrichtungen, die im Rahmen ihrer Eigenwerbung beispielsweise freie Grafiker, Texter oder Werbefotografen hinzuziehen und in einem Kalenderjahr mehr als 450 € Gesamtnettohonorare an freie Künstler und Publizisten zahlen. In diesem Zusammenhang dienen beispielsweise auch Mitgliederzeitschriften oder Internet-auftritte der Eigenwerbung.
- d) Letztlich können Vereine nach der *Generalklausel* abgabepflichtig. Dies ist ab dem Jahr 2015 der Fall, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Verein zahlt pro Kalenderjahr mehr als 450 € Nettohonorare an selbständige Künstler und Publizisten (sog. Bagatellgrenze) *und*
- er führt in dem Kalenderjahr mehr als drei öffentliche Veranstaltungen durch, in denen künstlerische oder publizistische Werke aufgeführt oder dargeboten werden, wenn im Zusammenhang mit der Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Die Abgabepflicht beurteilt sich dabei für jedes Kalenderjahr neu.

Bis einschließlich zum Jahr 2014 kam es nur auf die Zahl der jährlich durchgeführten Veranstaltungen an.

Was im Einzelnen unter einer Veranstaltung zu verstehen ist, ist weder im KSVG noch durch die Rechtsprechung definiert. Erschwerend kommt hinzu, dass die KSK offizielle Vereinstreffen nach derzeitiger Verwaltungspraxis als „öffentlich“ einstuft. Andererseits unterliegen Veranstaltungen, bei denen nur Vereinsmitglieder als Musiker auftreten, nicht der Abgabepflicht.

Die Einnahmeerzielungsabsicht ist etwa bei einem Ticketverkauf erfüllt, es genügen aber auch (etwa bei kostenlosen Veranstaltungen) schon Einkünfte aus dem Getränkeverkauf.

Die Frage, wann mehr als 3 Veranstaltungen in einem Kalenderjahr durchgeführt werden, führte wegen des sehr unpräzisen Gesetzeswortlauts zu erheblichen Abgrenzungsproblemen und wird auch künftig weiter hierzu führen. Problematisch ist dabei u.a. die Einordnung mehrtägiger Veranstaltungen. Das Bundessozialgericht verweist auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls, da sich, so wörtlich, „kaum allgemeine Maßstäbe finden“ ließen: „Die Beurteilung, ob eine mehrtägige Großveranstaltung noch als einheitliche Veranstaltung angesehen werden kann, hängt deshalb - neben Zahl und Umfang der erteilten Aufträge und der Einnahmeabsicht - nach der Verkehrsauffassung von zahlreichen Einzelheiten ab, die von Fall zu Fall verschieden liegen, also von abstrakt nicht vollständig angebbaren Umständen (...)“. Maßgeblich für die Einordnung sind u.a. „Art der angebotenen Eintrittskarten und ggf Übernachtungsmöglichkeiten für eine Veranstaltung, die Werbung, die Regelmäßigkeit ihrer Durchführung sowie Größe“.

Im Falle eines Country-Wochenendes hat das BSG ausgeführt: „Dafür (Einstufung als 1 Veranstaltung, Anm. d. Verf.) sprechen neben der Wahrnehmung der Veranstaltung als Einheit in der Öffentlichkeit insbesondere der einheitliche Name, die ganzheitliche Bewerbung, die Erteilung nur einer ordnungsbehördlichen Genehmigung sowie die Möglichkeit der Besucher der Veranstaltung mit einem Eintrittsticket über die gesamte Dauer beizuwohnen. Aufgrund der Campingmöglichkeiten auf dem Veranstaltungsgelände ist sogar die ununterbrochene Teilnahme die Regel. Viele organisatorische Leistungen, wie die Herrichtung des Platzes, der Aufbau von Bühnen, die Bereitstellung von Technik, der Ticket-Verkauf, die Werbung, die Einholung von Genehmigungen und Sicherheitsvorkehrungen etc, fallen für die Veranstaltung nur einmalig an.“ Für Schützenvereine ist interessant, dass das BSG im genannten Fall auch berücksichtigt hat, dass die Musikaufführungen „wesentlich durch eigene Mitglieder“ erfolgten.

Ein mehrtätiges, unter einem gemeinsamen Motto stehendes Fest, bei dem kein Eintritt erhoben wird und bei dem wesentlich auch eigene Mitglieder das musikalische Rahmenprogramm gestalten, dürfte nach diesen Kriterien als 1 Veranstaltung einzustufen sein.

Entscheidend für die Generalklausel dürfte bei den Schützenvereinen in vielen Fällen sein, wie Veranstaltungen von Untergliederungen mit eigener Kassenabrechnung einzustufen sind. Soweit diese dem Verein selbst zugerechnet werden, werden im Regelfall mehr als 3 Veranstaltungen in einem Kalenderjahr durchgeführt werden. Soweit die Untergliederungen hingegen rechtlich eigenständig einzustufen sind, müssten diese jeweils selbst auf eine mögliche Zugehörigkeit zum Kreis der abgabepflichtigen Verwerter hin geprüft werden.

2. Bemessungsgrundlage nach § 25 KSVG

Die Künstlersozialabgabe ist nach § 25 KSVG auf alle Entgelte für künstlerische oder publizistische Leistungen oder Werke zu entrichten. Der Vomhundertsatz beträgt derzeit 5,2 %. Die Abgabe wird stets für die vergangenen 5 Kalenderjahre geprüft und erhoben.

- a) Die Künstlersozialabgabe wird nicht fällig, wenn die Leistung von einer GmbH, KG, GmbH & Co KG oder auch einem e.V. erbracht und abgerechnet wird. Nur Zahlungen an eine/n Einzelunternehmer/in oder eine GbR unterliegen der Abgabepflicht.
- b) Zu den Künstlern zählen u.a. Musiker, Komponisten, Schauspieler, Grafiker/Layouter, Webdesigner etc. Publizisten sind u.a. Autoren oder (Werbe-)Texter.

Die Rechnung eines Spielmannzugs e.V. erfolgt zwar über eine künstlerische Leistung, stammt jedoch vom e.V., und ist damit nicht abgabepflichtig.

- c) Die Abgabe wird nicht nur auf die eigentliche künstlerische oder publizistische Tätigkeit erhoben, sondern auch auf alle weiteren, mit abgerechneten (nicht künstlerischen) Leistungen. Rechnet beispielsweise ein Webdesigner auch die Programmierung mit ab oder ein Grafiker die Reinzeichnung, ist die Gesamtrechnung abgabepflichtig.

Das KSVG regelt jedoch, dass nachgewiesene Fahrtkosten in der tatsächlichen Höhe (keine Pauschale!) von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden können.